

zu bestimmen, das allen derartigen Absichten den Boden entzog, dem Papste aber die Garantien bot, die er als Grundlage der weiteren Verständigung mit Heinrich verlangt hatte. Es war also eine Einigung auf mittlerer Linie, die sie anstreben mußten und die sie, wenigstens für den Augenblick, auch erreichten. Dabei werden für die Fürsten vor allem auch die in den chronikalischen Quellen berichteten sonstigen Zugeständnisse des Königs, an denen zu zweifeln kein einleuchtender Grund besteht, mit ins Gewicht gefallen sein, und eine weitere Sicherung erhielten sie durch das zuletzt noch getroffene Übereinkommen, daß sie sich gemeinsam vom König lossagen wollten, falls er sich nicht vor Ablauf eines Jahres von der auf ihm lastenden Exkommunikation zu lösen vermöge.<sup>1)</sup> Dabei hat man vielleicht nicht immer genügend beachtet, daß auch dieser Beschluß letzten Endes nur den kirchlichen Grundfätzen entsprach. Denn die Anwendung der Jahresfrist auf die Exkommunikation war dem kanonischen Recht von jeher nicht fremd gewesen<sup>2)</sup>; ein angebliches Dekret Gelasius' I., wonach ein Exkommunizierter, der sich nicht binnen eines Jahres rechtfertige, jeden Anspruch auf Gehör verliere, war beispielsweise, worauf Haller aufmerksam gemacht hat<sup>3)</sup>, in die sog. Sammlung der 74 Titel aufgenommen, die jedenfalls an der Kurie um diese Zeit schon bekannt war.<sup>4)</sup> Es verdient daher durchaus Beachtung, wenn Bruno ausdrücklich hervorhebt, daß die Legaten als erste den entsprechenden Eid leisteten<sup>5)</sup>; es wäre sehr wohl denkbar, daß die Initiative auch in dieser Hinsicht bei

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Erdmann 374 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. E. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (1909) 24 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Haller 281.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu J. Haller, Das Papsttum 2, . (1937), 299f. Zu der von Haller in seinem Aufsatz vertretenen These, daß die Sammlung damals durch die Legaten auch in Deutschland bekannt gemacht worden sei, vgl. Erdmann unten 486 ff. Lampert v. Hersfeld (hg. von Holder-Egger 281) scheint eine derartige Bestimmung jedenfalls zu kennen: *regnum quod legibus ultra administrare annuam passus excommunicationem non possit.*

<sup>5)</sup> Vgl. Bruno, *Sagonicum bellum*, hg. von H. E. Lohmann (Deutsches Mittelalter 2, 1937) 83 c. 88, wo dann weiter der besondere Anteil der Bischöfe an dem Beschluß betont wird.